

Abg. Mazur-Flöer erkundigte sich nach der Übernahme der laufenden Kosten für die Nebenstelle der Verbundschule in Königswinter und nahm dabei Bezug auf § 3 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bornheim.

Herr Clasen erklärte, die laufenden Kosten für die Teilstandorte übernehme der jeweilige Schulträger. Im Fall des Teilstandortes Königswinter sei dies die Stadt Königswinter.

SkB Haritz fragte, inwieweit sich der Rhein-Sieg-Kreis an den Anschaffungs- und Herstellungskosten beteilige. Weiterhin bat er um Erläuterung des Zusammenhangs der allgemeinen Kreisumlage und der Schlüsselzuweisung mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Zu § 6 Abs. 1 "Weitere Kostenregelung" stellte er fest, es handle sich hierbei um Kapitalkosten, da die Schulbetriebskosten bereits unter § 4 aufgeführt seien. Im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 fragte er nach dem Grund für den anteiligen Abzug der Schulpauschale für Schüler des Rhein-Sieg-Kreises. Außerdem nahm er Bezug auf die Beteiligung am entstehenden Zinsaufwand in § 6 Abs. 2 und bat dazu um Erläuterung. Des Weiteren sei unklar, wie die im Rahmen der endgültigen Abrechnung anfallenden Nachzahlungen i. H. v. ca. 160 T€ zu Stande kämen.

Frau Waibel erklärte zur Anrechnung der Schulpauschale, dass Schüler, für die der Rhein-Sieg-Kreis zahle, der Stadt Bornheim in der Vergangenheit bei der Festsetzung der Schulpauschale sowie der Schlüsselzuweisungen angerechnet wurden. Derzeit rechne das Ministerium für Inneres und Kommunales bzw. IT-NRW dem Rhein-Sieg-Kreis die Schüler zu. Es sei nicht auszuschließen, dass es zukünftig wieder zu der bisherigen Anrechnungsregelung komme, weshalb dieser Fall in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt sei. Bisher habe der Rhein-Sieg-Kreis lediglich Abschlagszahlungen für einen Schulanbau aus dem Jahre 2004 geleistet. Nach dem rechtsgültigen Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könne diese Investitionsmaßnahme final abgerechnet werden. Sie bestätigte, unter § 6 Abs. 1 seien lediglich weitere Kosten, wie Abschreibungen und Zinsen, aufgeführt, da die Schulbetriebskosten in § 4 geregelt seien. In § 6 Abs. 2 sei die Verzinsung des durch die Stadt Bornheim während der Bauphase des Anbaus aufgebrauchten Kapitals geregelt. Damit werde klargestellt, dass die Verzinsung nicht erst ab Fertigstellung der Maßnahme erfolge.

Anschließend fasste der Finanzausschuss folgenden Beschluss: